

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Förderung der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft erfolgen, um das für Ersatzschulen in § 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) normierte Förderniveau in Höhe von 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten zu gewähren.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorliegenden Änderung des Privatschulgesetzes wird die Zuschusshöhe für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft, die bisher als Ersatzschulen der Kategorie „Berufskollegs übrige“ gemäß § 18 Absatz 2a Satz 1 Nummer 13 PSchG gefördert werden, durch die Schaffung eigener Kopfsätze ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Derzeit erhalten die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft nach dem Privatschulgesetz die für den Schultyp „Berufskollegs übrige“ geltende Kopfsatzförderung. Daneben wird den Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2018/2019 aufgrund eines Ministerratsbeschlusses im Rahmen einer Übergangsregelung auf freiwilliger Basis, ohne gesetzliche

Verankerung im PSchG, ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Die Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft führt zu Mehrausgaben, die durch den Wegfall der Übergangsregelung finanziell ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Bei der Verwaltung entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 6.060 Euro.

F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Neuregelung geht zurück auf den Prüfauftrag des Landtags vom 26. September 2017 zur Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapieschulen (Drs. 16/2746-3). In Folge dieses Prüfauftrages wurde ein Gutachten „Bruttokostenermittlung an öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen des Landes Baden-Württemberg" (Datengrundlage 2018) in Auftrag gegeben. Das Gutachten bestätigt, dass der Förderbedarf der Physiotherapie- und der Logopädieschulen in freier Trägerschaft durch eine Zuordnung zu dem Schultyp „Berufskollegs übrige“ nicht angemessen abgebildet wird. Durch das grundsätzlich vorgegebene Sonderungsverbot können die Schulen ihre Kosten nicht durch höhere Schulgelder decken. Die Gesetzesvorlage passt den Zuschuss an die vom Privatschulgesetz für Ersatzschulen vorgesehene Förderung von 80 Prozent der Kosten an vergleichbaren öffentlichen Schulen an. Um dies zu erreichen, ist für Physiotherapie- und Logopädieschulen jeweils ein eigener Kopfsatz notwendig, denn das Gutachten hat auch gezeigt, dass sich die Kosten dieser beiden Schultypen voneinander unterscheiden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom

Artikel 1

§ 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Es werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:
 - „14) Schulen für Physiotherapie 125,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 15) Schulen für Logopädie 153 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Privatschulförderung durch Einführung jeweils eigener Kopfsätze erfolgen, um den Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft das für Ersatzschulen in § 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) normierte Förderniveau in Höhe von 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten zu gewähren.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der vorliegenden Änderung des Privatschulgesetzes wird die Zuschusshöhe für Physiotherapie- und Logopädieschulen, die bisher als Ersatzschulen der Kategorie „Berufskollegs übrige“ gefördert werden, durch die Einführung eigener Kopfsätze ausgestaltet. Dafür werden diese beiden Schularten als eigene Nummern in § 18 Absatz 2a Satz 1 PSchG aufgeführt. Die Schulen für Physiotherapie in freier Trägerschaft erhalten zukünftig 125,7 Prozent und die Schulen für Logopädie in freier Trägerschaft 153 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung mit Schuljahresbeginn 2020/21 ergibt sich grundsätzlich ein struktureller Mehrbedarf, der jedoch infolge des gleich-

zeitigen Wegfalls der übergangsweise gewährten freiwilligen Zusatzförderung in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ausgeglichen wird. Ursächlich hierfür ist, dass die vom Gutachter ermittelten Kopfsätze für Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft unter dem bisherigen Zuschussniveau nach der Übergangslösung liegen.

So mindert sich der Zuschuss des Landes gegenüber der bisherigen Übergangsregelung für Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft um rd. 1,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und rd. 3,6 Mio. Euro in 2021. Dagegen erhöht sich der Zuschuss für Logopädieschulen in freier Trägerschaft um rd. 0,6 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und rd. 1,0 Mio. Euro in 2021.

Die strukturellen Mehrbedarfe, welche sich durch die Gesetzesänderung ergeben, belaufen sich im Haushaltsjahr 2020 ab dem 01.08.2020 zeitanteilig auf rd. 3,0 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2021 auf rd. 7,3 Mio. Euro. Durch den Wegfall der Übergangslösung zum Schuljahresbeginn 2020/21 entstehen dem Land grundsätzlich strukturelle Minderbedarfe, mit denen die obenstehenden Mehrbedarfe gedeckt werden können. Diese Auswirkungen sind im Staatshaushaltsplan 2020/2021 bereits weitgehend berücksichtigt. Für die restlichen Jahre der Finanzplanung ergeben sich unter Zugrundelegung der neuesten Schülerzahlen und deren prognostizierten Entwicklung - vorbehaltlich der Ergebnisse der nächsten Kostenfeststellung nach § 18a Abs. 1 PSchG - für das Haushaltsjahr 2022 ein Minderbedarf von rd. 0,6 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2023 ein Mehrbedarf von rd. 1,0 Mio. Euro. Die in der „Mittelfristigen Finanzplanung 2019 – 2023“ veranschlagten Ansätze wurden auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens und vorläufigen Schülerzahlen ermittelt.

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung (voraussichtlich)	
		2020	2021	2022	2023
1	Land Ausgaben insgesamt	3,0 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €	7,8 Mio. €
	davon Personalausgaben				
	Anzahl der erforderlichen Neustellen				
2	Kommunen				
3	zusammen (Land+Kom.)	3,0 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €	7,8 Mio. €
4	(Gegen-)Finanzierung	3,2 Mio. €	9,5 Mio. €	8,1 Mio. €	6,8 Mio. €
5	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	- 0,2 Mio. €	- 2,2 Mio. €	- 0,6 Mio. €	+ 1,0 Mio. €

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Einführung eigener Kopfsätze für die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft führt dazu, dass gemäß § 18 a Absatz 1 PSchG zukünftig im Abstand von zwei Jahren die Bruttokosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen ermittelt werden müssen. Sie werden benötigt, um die Höhe der an die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft gewährten Zuschüsse zu prüfen und ggf. anzupassen.

Dabei kommt es im Zusammenhang mit der Ermittlung der Daten und Zahlen sowie der Berechnung der Bruttokosten turnusmäßig alle zwei Jahre voraussichtlich zu einem Zeitaufwand in den beteiligten Ressorts von insgesamt etwa 100 Stunden für Amtskräfte im gehobenen Dienst (A12). Bei Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung fallen hierfür somit alle zwei Jahre Personalkosten in Höhe von 4.080 Euro an.

Sollte zur Erfüllung der Berichtspflicht aufgrund von Änderungen der Kostenstruktur bei Schulen an Universitätsklinikum betriebswirtschaftlicher Sachverstand erforderlich werden, so müsste zusätzlich ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Hierfür wären ca. 30.000 Euro anzusetzen, wobei davon ausgegangen wird, dass ein solches Gutachten zur Berechnung der Bruttokosten in den nächsten 10 Jahren nur einmal benötigt wird. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt pro Bruttokostenberechnung durch externe Gutachten 6.000 Euro Sachkosten entstehen.

Weiter verursacht die Zulieferung der für die Berechnung notwendigen Daten und Zahlen auch bei den heranzuziehenden, an den Universitätsklinikum angesiedelten zwei Physiotherapie- und drei Logopädieschulen alle zwei Jahre Personalaufwand. Für diese entsteht hierfür voraussichtlich jeweils ein Zeitaufwand von 10 Stunden bei Lohnkosten in Höhe von ebenfalls 40,80 Euro, sodass bei den fünf zu befragenden Schulen ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 2.040 Euro anfällt (10

Stunden x 5 Schulen x 40,80 Euro Lohnkosten pro Stunde = 2.040 Euro).

In der Summe ergibt sich somit für die alle zwei Jahre notwendige Ermittlung der Bruttokosten im Durchschnitt ein Aufwand in Höhe von 12.120 Euro. Er setzt sich zusammen aus 4.080 Euro Personalaufwand und 6.000 Euro Sachaufwand sowie 2.040 Euro Personalaufwand in den fünf in die Ermittlung einzubeziehenden öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie. Entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist bei periodisch zu erfüllenden Vorgaben der Erfüllungsaufwand auf ein Jahr zu beziehen. D. h. im vorliegenden Fall ist der Wert von 12.120 Euro zu halbieren. Das Regelungsvorhaben verursacht somit bei der Verwaltung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 6.060 Euro (Personalkosten: 3.060 Euro, Sachkosten: 3.000 Euro).

6. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Mit der Gesetzesvorlage setzt die Landesregierung das Ergebnis aus dem Gutachten „Bruttokostenermittlung an öffentlichen Logopädie und Physiotherapieschulen des Landes Baden-Württemberg“ um, welches aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 10. Juli 2018 in Auftrag gegeben wurde. Unter Zugrundelegung der im Gutachten ermittelten Bruttokosten für die Ausbildung an öffentlichen Physiotherapie- und Logopädie-schulen wird der im Privatschulgesetz festgelegte Kostendeckungsgrad von 80 Prozent mit dem bislang gewährten Kopfsatz "Berufskolleg übrige" nicht erreicht. Da die Physiotherapie- und Logopädie-schulen in freier Trägerschaft ihre Kosten wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Sonderungsverbot es auch nicht durch erhöhte Schulgelder decken können, wird grundsätzlicher Handlungsbedarf gesehen und die Einführung eigener Kopfsätze für die jeweilige Schulart als sachgerecht erachtet.

Für die Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft besteht zur Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 80% im Ergebnis ein Förderbedarf, der zwar höher ist als nach der bisherigen Einordnung im Privatschulgesetz als „Berufskollegs übrige“, aber niedriger als nach der derzeitigen Übergangsregelung. Der gutachterlich ermittelte Förderbedarf zur Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 80% beträgt mit Blick auf das Erhebungsjahr 2018 pro Schüler/in und Jahr 7.002 Euro und liegt damit um 940 Euro pro Schüler/in und Jahr niedriger als die vom Ministerrat beschlossene Übergangsregelung.

Die Logopädieschulen in freier Trägerschaft haben laut Gutachten mit Blick auf das Jahr 2018 dagegen einen auch gegenüber der Übergangslösung höheren Förderbedarf zur Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 80%, und zwar um 576 Euro pro Schüler/in und Jahr.

Die Schaffung eigener Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft und der Wegfall der bisherigen Übergangsweise gewährten Zusatzförderung passt den Zuschuss exakt an die vom Privatschulgesetz für Ersatzschulen vorgesehene Förderung an. Dadurch wird auch die Existenzgrundlage der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft auf dem in § 18 Absatz 2 Satz 1 PSchG vorgegebenen Niveau gesichert.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Für Schulen für Physiotherapie und Logopädie in freier Trägerschaft werden eigene Kopfsätze eingeführt. Durch das vom Ministerium für Soziales und Integration nach Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2018 eingeholte Gutachten konnte festgestellt werden, dass mit dem Kopfsatz nach § 18 Absatz 2a Satz 1 Nummer 13 PSchG der Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der Kosten der Physiotherapie- und Logopädieschulen im öffentlichen Schulwesen nicht erreicht wird. Der durchschnittliche Kopfsatz für das Jahr 2018 für übrige Berufskollegs beträgt

5.942 Euro. Grund für die große Divergenz ist die andere Kostenstruktur bei öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen im Vergleich zur Mehrzahl der übrigen Berufskollegs. Diese ist durch den in den Ausbildungsverordnungen für Physiotherapie und Logopädie vorgeschriebenen praktischen Unterricht bedingt. Laut Gutachten wurden für einen besetzten Ausbildungsplatz an öffentlichen Schulen für Physiotherapie bezogen auf das Jahr 2018 Bruttokosten von 8.753 Euro (Kopfsatz 80% = 7.002 Euro) und für einen besetzten Ausbildungsplatz an öffentlichen Schulen für Logopädie Bruttokosten von 10.647 Euro (Kopfsatz 80% = 8.518 Euro) ermittelt. Das Ergebnis des Gutachtens ist die Grundlage für die Änderungen in der Förderhöhe der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft. Um eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der Bruttokosten vergleichbarer öffentlicher Schulen zu erreichen, wird für die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft jeweils ein eigener Kopfsatz geschaffen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die derzeitige Förderung soll mit Blick auf das laufende Schuljahr noch bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/20, also bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 fortgeführt werden. Damit erhalten die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2020/21 Planungssicherheit und können im noch laufenden Schuljahr 2019/20 mit den geplanten und einkalkulierten Zuschüssen (Kopfsatz "Berufskolleg übrige" und freiwilliger Zuschlag) wirtschaften.